

# **Satzung des Vereins für Gefährdetenhilfe e.V. (VFG e.V.)**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein für Gefährdetenhilfe e.V." (VFG e.V.)
- (2) Sitz ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - die Förderung der Erziehung
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege
  - die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge
  - die Förderung der Hilfe für Behinderte
  - die Förderung der Fürsorge für ehemalige Strafgefangene
  - Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die VFG gemeinnützige Betriebs-GmbH (VFG g B-GmbH).  
Diese sollen insbesondere verwendet werden für die Unterstützung von Personen
  - in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wie Haftentlassene, Wohnungslose, schwer vermittelbare, längere Zeit Arbeitslose
  - mit Migrationserfahrung, die besonderer Hilfen bei der Eingliederung und Überwindung sozialer Schwierigkeiten bedürfen,

- die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Verfassung auf Hilfe anderer angewiesen sind, wie Suchtkranke und Personen mit Behinderungen,
  - mit besonders geringem Einkommen in den Bereichen allgemeine Wohlfahrt, Bildung und Erziehung, soziale Wiedereingliederung, Kinder- und Jugendhilfe sowie der Altenhilfe.
- (4) Zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Satzungszwecke kann der VFG e.V. mit den in der Anlage zur Satzung im Einzelnen aufgeführten steuerbegünstigten Körperschaften des VFG-Verbundes planmäßig i.S. von § 57 Abs. 3 der Abgabenordnung zusammenwirken, um die satzungsgemäßen Ziele in gemeinsamer Kooperation zu verfolgen.

Der VFG e.V. kann in diesem Zusammenhang Empfänger diverser Dienstleistungen der anderen Gesellschaften des VFG-Verbundes sein.

- (5) Der Dienst des Vereins geschieht in christlicher und humanitärer Verantwortung, um der Würde des Menschen willen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat fördernde und aktive Mitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck durch ihren Mitgliedsbeitrag und freiwillige Spenden.
- (3) Aktive Mitglieder sind fördernde Mitglieder, die durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben fortlaufend zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des VFG e. V. beitragen

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Ein Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele des Vereins verstößt oder seine Beitragspflichten gemäß § 4 Abs. (2) und (3) grob verletzt.

#### **§ 6 Besondere Bestimmungen für aktive Mitglieder**

- (1) Über einen Antrag auf Begründung der aktiven Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (2) Weder Beschäftigte noch Geschäftsführer von Gesellschaften, an denen der Verein mehrheitlich beteiligt ist, können aktive Mitglieder werden.
- (3) Unbeschadet von Abs. (1) - (2) sind Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft bis zum 17.10.2006 erworben haben, aktive Mitglieder.
- (4) Endet die aktive Mitgliedschaft durch Kündigung seitens des Mitglieds oder durch Vorstandsbeschluss, bleibt die Fördermitgliedschaft unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. (2) entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den fördernden und aktiven Mitgliedern.
- (2) Sie berät und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und wählt den Vorstand.
- (3) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder gemäß § 4 (3), § 6.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich zusammen (ordentliche Mitgliederversammlung).
  - a) Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. In welcher Form eine Mitgliederversammlung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor Termin und unter Beifügung der Tagesordnung.
  - b) Die Einladung zu der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail, die an eine dem Verein von dem betreffenden Mitglied benannte E-Mail-Adresse versandt wird. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-E-Mail.
  - c) Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Videokonferenz statt. Im Übrigen gelten für die virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen die allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung.

Eine ausschließlich virtuell stattfindende Mitgliederversammlung ist zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins nicht zulässig.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist nur durch ein stimmberechtigtes Mitglied zulässig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn zu diesem Tagesordnungspunkt ausdrücklich eingeladen worden ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Als Vorstand kann erstmalig nur gewählt werden, wer in den letzten 12 Monaten an mindestens 5 der VFG-Verbandsitzungen oder als Gast an Vorstandssitzungen teilgenommen hat. Mitglieder des Vorstands sollen möglichst eine der folgenden Kompetenzen besitzen:
  - Architektur
  - Betriebswirtschaft
  - Jura

- Medizin
  - Psychologie
  - Sozialarbeit
  - Steuerrecht
- (3) Die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands bleibt das alte Vorstandsmitglied im Amt.
- (4) Dem Vorstand gehören mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder (m, w, d) an:
- der Vorsitzende
  - ggf. bis zu zwei Stellvertreter
  - der Finanzvorstand
  - ein weiteres Vorstandsmitglied
- (5) Der Vorstand tritt zu regelmäßigen Vorstandssitzungen zusammen und beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.  
Die Vorstandssitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen stattfinden.
- (6) Beschlüsse können, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht, auch außerhalb von Vorstandssitzungen gefasst werden.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich. Die Vorstände sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (9) Der Vorstand kann ad hoc oder generell Vollmachten erteilen.
- (10) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.  
Er erteilt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen jährlichen Rechenschaftsbericht und legt den Jahresabschluss vor.
- (11) Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann von 2/3 der erschienenen Mitglieder abgewählt werden, sofern dieser Tagesordnungspunkt mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (12) Für ihre Tätigkeit erhalten die Vorstandsmitglieder eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale). Darüber hinaus werden ihnen die nötigen Auslagen und Reisekosten nach den steuerlichen Vorschriften erstattet.

- (13) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern über deren ehrenamtliche Tätigkeit hinaus besondere Aufgaben/Bereiche zu übertragen. Für diese zusätzlich übernommenen Aufgaben/Bereiche erhalten die Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung.

## § 11 VFG-Verbandsitzung

7

- (1) Der Vorstand lädt mehrfach jährlich zu gemeinsamen Sitzungen der Körperschaften des VFG-Verbundes ein.
- (2) Zweck dieser Verbandsitzungen ist die Förderung der Kooperation innerhalb des VFG-Verbundes. Durch den regelmäßigen Austausch und die gemeinsame Beratung soll die Grundlage für ein einheitliches Auftreten des VFG-Verbundes in der Öffentlichkeit geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die aktiven Mitglieder kontinuierlich über die Entwicklung des VFG-Verbundes informiert und in beratender Funktion in Entscheidungsprozesse eingebunden werden.
- (3) Zu den VFG-Verbandsitzungen lädt der Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung folgenden Teilnehmerkreis ein:
- die aktiven Mitglieder nach § 4 Abs. (3) der Satzung,
  - die Gesellschaften des VFG-Verbundes (siehe Anlage 1 zur Satzung)

Zur Erreichung des Zwecks der Verbandsitzungen soll insbesondere

- über die wirtschaftliche und finanzielle Situation der verbundenen Körperschaften berichtet werden,
  - die zukünftige Entwicklung des VFG-Verbundes und der einzelnen Körperschaften diskutiert und beraten werden und
  - einzelnen Einrichtungen des VFG-Verbundes die Gelegenheit gegeben werden, die Einrichtung sowie Inhalt und Ziele ihrer Tätigkeiten vorzustellen.
- (4) Alle Teilnehmenden können eigene Tagesordnungspunkte einbringen.
- (5) Der Vorstand kann zu den VFG-Verbandsitzungen Gäste einladen.

## **§ 12 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die VFG-Stiftung (Stiftung des Vereins für Gefährdetenhilfe Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

8

## **§ 13 Schlussbestimmung**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird. Jedes Mitglied ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegenseitig gebieten.

Bonn, den 08. Oktober 2024

Anlage 1      Aufstellung der Mitglieder des VFG-Verbundes